

Vereinbarung für den Betrieb einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff EIWOG

abgeschlossen zwischen

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Geschäftsbereich Strom Netz

FN 90981x

Salurner Straße 11

6020 Innsbruck

im folgenden „Netzbetreiber“ genannt

und Herr/Frau/Divers/Firma

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Firmenbuchnummer/Vereinsnummer:

Einspeiser-Zählpunktbezeichnung:

Anlagenstandort der Erzeugungsanlage:

Marktpartner-ID (erhalten Sie nach der Registrierung auf ebUtilities):

Gemeinschafts-ID (wird vom Netzbetreiber ausgefüllt):

im Folgenden „EEG“ genannt

Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt

- Dynamisch: nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Netzbenutzer
 Statisch: nach festen Anteilen der teilnehmenden Netzbenutzer

Bei der EEG handelt es sich um eine

- lokale EEG
 regionale EEG

Präambel

1. Mit §§ 79 f EAG bzw. 16c ff EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an Erneuerbaren Energiegemeinschaften im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer sind über das Strom-Verteilernetz des Netzbetreibers mit der Erzeugungsanlage verbunden. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung. Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der EEG. Die Abrechnung der Netzentgelte der teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass alle teilnehmenden Netzbenutzer inklusive der Erzeugungsanlage einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften innerhalb eines Nahebereichs angesiedelt sind:

- a. Lokaler Nahebereich: Die Erzeugungsanlage und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über denselben Niederspannungsteil einer Transformatorstation miteinander verbunden.
- b. Regionaler Nahebereich: Die Erzeugungsanlage und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über dieselbe Mittelspannungs-Sammelschiene in einem Umspannwerk miteinander verbunden.

2. Der Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.

3. Die EEG hat aus mindestens zwei Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; sie hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage liegt bei der Energiegemeinschaft. Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung ihrer Erzeugungsanlage kann sich die Energiegemeinschaft eines Dritten bedienen. Der Netzzugangsvertrag der Erzeugungsanlage ist entweder durch die EEG selbst oder einen teilnehmenden Netzbenutzer abzuschließen. Zusätzlich tritt die EEG gegenüber dem Netzbetreiber als Ansprechpartner in Vertretung aller teilnehmenden Netzbenutzer auf.

4. Zwischen dem Netzbetreiber und den teilnehmenden Netzbenutzern der EEG bestehen separate Netzzugangsverträge. Aufgrund der Teilnahme an der EEG werden zu diesen Zusatzvereinbarungen abgeschlossen.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb und die operative Abwicklung der EEG entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR“) und die konsolidierten technischen Spezifikationen und Prozesse laut ebUtilities einzuhalten.

II. Anlagenbeschreibung

Die Einspeisung erfolgt über den/die Zählpunkt(e), die – wie auch die teilnehmenden Netzbenutzer und der Aufteilungsschlüssel – über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt gegeben werden. Die erzeugte Energie wird den teilnehmenden Netzbenutzern entsprechend dem bekannt gegebenen Aufteilungsschlüssel durch den Netzbetreiber zugeordnet.

Eine EEG kann nur entweder lokal oder regional sein. Mischformen sind nicht möglich. Der Netzbetreiber prüft die tatsächlichen Anschlussverhältnisse der teilnehmenden Netzbenutzer jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe derselben durch die EEG. Änderungen der Netzkonfiguration seitens des Netzbetreibers haben bei bestehenden teilnehmenden Netzbenutzern keine Auswirkung auf die Qualifikation der lokalen oder regionalen EEG.

Nachträgliche Registrierungen oder Deregistrierungen von Zählpunkten teilnehmender Netzbenutzer sind zulässig, wenn diese Zählpunkte die oben gewählte Einstufung als lokale oder regionale EEG zum Zeitpunkt der nachträglichen Registrierung oder Deregistrierung erfüllen. Wenn nachträglich Zählpunkte registriert oder deregistriert werden sollen und dadurch die Einstufung der EEG als lokal bzw. regional geändert werden könnte, ist seitens EEG eine Änderung des gegenständlichen Vertrages auf eine regionale bzw. lokale EEG nötig. Ebenso sind hinsichtlich der teilnehmenden Netzbenutzer die Registrierungs- und Aktivierungsprozesse neu durchzuführen.

Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbenutzer. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. (Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.) Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Erläuterung zur statischen Aufteilung: Die Zuordnung der durch die Erzeugungsanlage(n) erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbetreiber erfolgt entsprechend den über die Marktprozesse bekannt gegebenen Anteilen und ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbetreibers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbetreibers verbleibt die Energie als Gemeinschaftsüberschuss bei der/den Erzeugungsanlage(n).

Im statischen Modell wird die Erzeugungsmenge den Teilnehmern entsprechend dem fix vereinbarten Anteil zugewiesen. Diese Anteile werden dem Netzbetreiber erstmalig im Rahmen der Anmeldung von Zählpunkten zur Energiegemeinschaft bekannt gegeben und können mit dem dafür vorgesehenen Marktprozess geändert werden.

Kommt es zu einer Überschreitung der 100 %-Grenze, erfolgt eine Normierung bei der Energiezuweisung durch den Netzbetreiber. Unter 100 % kommen die von der Energiegemeinschaft gemeldeten Prozentsätze je Teilnehmer zur Anwendung. Der Rest auf 100 % wird als Überschussenergie gewertet.

Für die Verteilung der Anteile sowohl in der Realisierungsphase als auch im laufenden Betrieb ist die Energiegemeinschaft verantwortlich. Eine allfällige Über- oder Unterschreitung der 100%-Grenze führt zu keinem Prozessabbruch bzw. zu keiner Ablehnung.

III. Prozessbeschreibung

Die EEG gibt dem Netzbetreiber die teilnehmenden Netzbetreiber sowie den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf diese Netzbetreiber über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt. Allfällige Änderungen bei bestehenden EEGen erfolgen ausschließlich digital, über die dafür vorgesehenen Marktprozesse.

Die Zustimmung des teilnehmenden Netzbetreibers zu der erforderlichen Zusatzvereinbarung erfolgt

- digital über die Einwilligung im registrierten Bereich des Webportals des Netzbetreibers oder
- durch Unterfertigung der Zusatzvereinbarung und Übermittlung derselben an den Netzbetreiber.

Die EEG informiert die teilnehmenden Netzbetreiber über die Notwendigkeit zum Abschluss der Zusatzvereinbarung. Erst mit Einwilligung am Webportal bzw. Unterfertigung und Übermittlung der Zusatzvereinbarung können die weiteren Schritte durch den Netzbetreiber erfolgen.

Der Netzbetreiber ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Er nimmt in weiterer Folge die Zuordnung entsprechend über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbetreiber bezogenen Energie vor.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die netztechnisch erfassten Anfangs- und End-

zählerstände der Abrechnungsperiode, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der lokale bzw. regionale Ortstarif wird auf der Rechnung angezeigt. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit dem bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommt die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt zugeordnet.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines teilnehmenden Netzbetreibers mit dem Netzbetreiber aufgelöst, wird der Netzbetreiber die EEG informieren und – im Fall einer statischen Aufteilung – bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der/den Erzeugungsanlage(n) (Überschuss) zuordnen.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Dieser Vertrag kommt nur in Bezug auf jene teilnehmenden Netzbetreiber zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für den Betrieb einer EEG ist weiter

- ein abgeschlossener Vertrag zwischen der EEG und den teilnehmenden Netzbetreibern, der sämtliche erforderlichen Regelungen iS der §§ 79 f EAG bzw. 16c ffa EIWOG enthält;
- ein Netzzugangsvertrag samt Zusatzvereinbarung für jeden teilnehmenden Netzbetreiber und ein Netzzugangsvertrag für den Erzeugungszählpunkt mit dem Netzbetreiber sowie ein aufrechter Vertrag mit einem Energielieferanten/Energieabnehmer;
- ein festgelegter Modus (statisch oder dynamisch) zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Netzbetreiber (Änderungen über die dafür vorgesehenen Marktprozesse);
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage(n) in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt;
- dass seitens der EEG sichergestellt ist, dass die Zustimmung der teilnehmenden Netzbetreiber bzw. der Gemeinschaft zur Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte gemäß § 84a EIWOG eingeholt wurde.

V. Pflichten der EEG

Seitens der EEG sind dem Netzbetreiber gemäß § 16d Abs. 2 EIWOG 2010 folgende Inhalte und allfällige Änderungen bekanntzugeben:

- Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage(n) unter Angabe der Zählpunktnummer;
- Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbetreiber unter Angabe der Zählpunktnummern. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Teilnahme der Verbrauchsanlage obliegt dem Netzbetreiber und bedarf seiner Zustimmung. Sollten dem Netzbetreiber mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese dem Netzbetreiber von der EEG zu vergüten.

- Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich;
- jeweiliger zugeordneter Erzeugungsanteil (gemäß Aufteilungsschlüssel der teilnehmenden Netzbenutzer an der/den Erzeugungsanlage(n) sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;
- Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzern;
- Beendigung oder Auflösung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowie die Demontage der Erzeugungsanlage(n).

Die EEG hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt werden und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

Die EEG ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern und ihr verantwortlich.

Im Falle von Änderungen hat die EEG den Netzbetreiber bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Der Netzbetreiber wird der EEG die zur Vertragsabwicklung erforderlichen verfügbaren Viertelstundenwerte sowie Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.ebutilities.at unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten der Marktteilnehmer/Netzbenutzer ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

VII. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Netzbenutzer zeichnet die EEG verantwortlich. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der EEG und/oder der teilnehmenden Netzbenutzer.

Der Netzbetreiber prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität, eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihm gegenüber daraus von Seiten der teilnehmenden Netzbenutzer Ansprüche geltend gemacht werden, wird ihn die EEG schad- und klaglos halten. Dies gilt ebenso im Falle der Nichterfüllung der für die

Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen, wie z. B. behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen etc., für deren Einhaltung die EEG verantwortlich ist.

VIII. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die EEG kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsletzten kündigen. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Bestandteile dieses Vertrages verletzt werden und/oder Voraussetzungen nach Punkt IV bzw. den heranzuziehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Bei Auflösung dieses Vertrages bleibt der hinsichtlich der Erzeugungsanlage(n) abgeschlossene Netzzugangsvertrag aufrecht, d. h. die gesamte erzeugte Energie wird dem Erzeugerzählpunkt zugeordnet.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Verteilnetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

XI. Schriftformgebot

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform bzw. der in den Marktprozesse auf www.ebutilities.at jeweils konsultierten und vorgesehenen Form. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn der Vertrag mit einer handgeschriebenen Signatur versehen eingescannt verschickt wird.

XII. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Helfen Sie uns, Papier zu sparen und nutzen Sie die Möglichkeit der elektronischen Signatur. Die qualifizierte elektronische Signatur (Handy-Signatur/Bürgerkarte) gilt dabei als gleichwertiges Gegenstück zur eigenhändigen Unterschrift.

Ort, Datum

EEG

XIII. Verweise

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

IV. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
als Netzbetreiber

Wir legen besonderen Wert auf Transparenz und Vertrauen. Daher informieren wir Sie gerne in unserer Datenschutzerklärung unter www.ikb.at/datenschutz darüber, wie wir Ihre Daten schützen.